



Wer Waffen besitzt, hat eine große Verantwortung!

Die Aufbewahrung von Waffen und Munition ist seit dem 30. Juni 2017 neu geregelt.

Das neue deutsche Waffengesetz verweist bezüglich der Aufbewahrung von Waffen in § 36 auf die Detailregelung in der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV).

Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz erlaubnispflichtig sind, sind ungeladen und in einem Behältnis aufzubewahren, das:

1. mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 entspricht.
2. zum Nachweis dessen über eine Zertifizierung durch eine akkreditierte Stelle verfügt.

Mit dieser Übersicht möchten wir den Inhalt AWaffV §13 vereinfacht darstellen:

Was soll verschlossen werden?	Was verlangt das Gesetz?	Der Tipp von BURG-WÄCHTER!
Nur Munition	Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung	Mindestens ein Möbeleinsatztresor der Serie Point
Bis 5 Kurzwaffen inkl. Munition	Sicherheitsbehältnis nach DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad 0 (N)	Wertschutzschränke Karat MT 24-26 (Widerstandsgrad 0 (N))
Bis zu 10 Kurzwaffen inkl. Munition	Sicherheitsbehältnis nach DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad 0 (N), min. 200kg oder Widerstandsgrad I	Wertschutzschränke Diplomat MTD 34-38 F 60 (Widerstandsgrad I)
Unbegrenzte Zahl von Kurzwaffen inkl. Munition	Sicherheitsbehältnis nach DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad I	Wertschutzschränke Diplomat MTD 34-38 F 60 (Widerstandsgrad I) OfficeLine 111-116 (Widerstandsgrad I)
Unbegrenzte Zahl von Langwaffen inkl. Munition	Sicherheitsbehältnis nach DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad 0 (N)	Waffenschränk Ranger I/8 (Widerstandsgrad I) <i>Weitere Modelle in Vorbereitung</i>
Unbegrenzte Zahl von Lang- und Kurzwaffen inkl. Munition	Sicherheitsbehältnis nach DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad I	Waffenschränk Ranger I/8 (Widerstandsgrad I)

Das neue Waffengesetz ist seit dem 30. Juni 2017 in Kraft getreten. Die Übergangsfrist ist bis zum 6. Juli 2017 begrenzt.